
Schiffe mit ausländischem Standort auf bernischen Gewässern

Kennzeichnungspflicht

Schiffe mit ausländischem Standort müssen mit schweizerischen Kennzeichen versehen sein.

Ausnahmen:

- Schiffe unter 2.50 m Länge
- Strandboote und dergleichen
- Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter

Diese Schiffe tragen gut sichtbar Namen und Adresse des Halters.



Schiffsausweis

Schiffe mit ausländischem Standort benötigen einen Schiffsausweis.

Ausnahmen:

Siehe unter Kennzeichnungspflicht, Ausnahmen a, b und c.

Dieser Ausweis gilt auf allen schiffbaren Gewässern der Schweiz. Vorbehalten bleiben Beschränkungen nach kantonalem oder internationalem Recht.

Zuständigkeit für die Zulassung

Der Schiffsausweis und die Kennzeichen werden durch den Kanton erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmals nach der Grenzüber- schreitung eingewassert wird.

Für die Zulassung ist die örtliche Seepolizei zuständig:

- Brienersee: Tel. +41 33 356 83 21
- Thunersee: Tel. +41 33 356 86 01
- Wohlensee: Tel. +41 31 368 75 41
- Bielersee: Tel. +41 32 346 88 61

Gültigkeit

Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats. Der Schiffsausweis kann innerhalb eines Kalender- jahres nicht erneuert werden. Ist das Schiff mangelhaft, wird eine technische Kontrolle durchgeführt.

Schiffsführerausweis

Beträgt die Segelfläche mehr als 15 m² oder die Motorenleistung mehr als 6 kW, muss der Halter einen nationalen Schiffsführeraus- weis oder eine internationale Karte zum Führen von Schiffen der entsprechenden Kategorie vorlegen.

Haftpflichtversicherung

Für Schiffe mit Maschinenantrieb und/oder einer Segelfläche über 15 m² muss ein Nachweis oder eine Police mit Prämienquittung für das laufende Jahr vorliegen, welche die in der Schweiz vorgeschrie- bene Mindestdeckung von 2 Millionen Franken garantiert oder be- sagt, dass der Halter der Behörde die Prämie für eine Kollektivversi- cherung entrichtet hat.

Wohnsitz

Der Halter hat nachzuweisen, dass er seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Schiffsliegeplätze

Schiffe dürfen nur an behördlich bewilligten Liegeplätzen stillliegen. Steht kein Platz zur Verfügung, muss das Schiff nach der Verwen- dung ausgewassert werden.

Gebühren

Schiffsausweis	CHF	20.–
Kontrollschilder inkl. Vignette	CHF	60.–
Vignette	CHF	30.–

Versicherungsprämien

Ruder-, Gummi- und Paddel- boote	CHF	25.–
----------------------------------	-----	------

Segelschiffe mit/ohne Motor

• bis 15 m ² Segelfläche	CHF	25.–
• bis 35 m ² Segelfläche	CHF	35.–
• bis 45 m ² Segelfläche	CHF	50.–
• über 45 m ² Segelfläche	CHF	65.–

Motorschiffe

• bis 36.8 kW (50 PS)	CHF	50.–
• bis 73.5 kW (100 PS)	CHF	65.–
• über 73.5 kW (100 PS)	CHF	95.–

Schiffssteuern

keine

Weitere Auskünfte

Administration	Tel. +41 31 635 86 80
Schiffsliegeplätze	Tel. +41 31 635 86 20

Montag bis Freitag
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bern, im Juli 2017

MB021_d0717

SVSA

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern

Schermenweg 5, 3001 Bern
schiffahrt.svsa@pom.be.ch
www.be.ch/svsa